

Sitzungsvorlage 079/2014

öffentlich

TOP: Einziehung einer Straßenteilstrecke in der Ortschaft Wengelsdorf

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Wengelsdorf	04.06.2014	
Stadtentwicklungsausschuss	16.06.2014	
Stadtrat	19.06.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

In der Gemarkung des Ortsteiles Wengelsdorf überspannt die „Wengelsdorfer Brücke“ die Anlagen der Deutschen Bahn (DB) AG mit einer Gesamtlänge von ca. 150 m. Dabei werden die Strecken Weißenfels-Leipzig, Gunterhausen – Halle (S.) sowie Bahnhofs- und Güterzugleise, in Summe 12 Gleise, überquert.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 12.12.2012 hat das Verwaltungsgericht Halle festgestellt, dass

- a) die Stadt Weißenfels (als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Wengelsdorf) als Träger der Straßenbaulast nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz die Straßenüberführung „Wengelsdorfer Brücke“ auf eigene Kosten zu erhalten hat und
- b) im Falle der Beseitigung der Straßenüberführung nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz die Kosten hierfür zur Hälfte zu tragen hat.

Die Straßenüberführung ist nach Sachverhaltsdarstellung des Gerichts Bestandteil der von der Dürrenberger Straße im Ortsteil Wengelsdorf abzweigenden, über den Schienenweg führenden und danach entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Kreisstraße K 2170 einmündende Gemeindestraße.

Da die DB Netz AG die Erneuerung des nahegelegenen Kreuzungsbauwerks Großkorbetha plant, ist auch die „Wengelsdorfer Brücke“ von baulichen Veränderungen betroffen. Eine Grundsatzentscheidung war notwendig. Am 18.07.2013 hat der Stadtrat der Variante mit dem vollständigen Rückbau des Brückenbauwerks durch die DB AG und der hälftigen Kostenbeteiligung zugestimmt, da die Brücke keine Verkehrsbedeutung mehr besitzt.

Neben dieser Entscheidung zum Rückbau der Brücke war auch eine straßenrechtliche Entscheidung zu treffen, in diesem Fall ein Beschluss zur Einziehung dieser vom Rückbau betroffenen Strecke der vorgenannten Straße.

Grundlage der Einziehung ist § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Danach ist die Einziehung eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Eine Straße kann nach § 8 Abs. 2 StrG LSA eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Diese Brücke wurde auf Grund ihres baulichen Zustandes seit mehreren Jahren für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Im Jahr 2012 wurde auch die Sperrung für Fußgänger vollzogen. Die Brücke hat durch die Sperrung ihre Verkehrsbedeutung verloren. Auch der sich anschließende Weg an der Feldscheune hat nur eine Verkehrsbedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr. Mit Beschluss vom 07.11.2013 hat der Stadtrat der Einleitung eines Einziehungsverfahrens für die Straßenteilstrecke „Bahnbrücke Wengelsdorf“ ab der Auffahrt zur Brücke am Ende der Wendestelle bis zur Einmündung in den Weg an der Feldscheune zugestimmt.

Daraufhin wurde die Absicht zur Einziehung im Amtsblatt 11/2013 öffentlich bekannt gegeben. Der Auslegungszeitraum von 3 Monaten gem. § 8(4) StrG LSA gem. § 8 (4) StrG LSA wurde eingehalten. Während diesem Zeitraum kam es zu keinerlei Einwendungen. Im Anschluss dessen, wurde die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises gem. § 8 (2) StrG LSA eingeholt. Diese wurde mit Schreiben vom 05.05.2014 durch eben diese erteilt.

Da es keinerlei Einwände innerhalb des Verfahrens gab, muss auch keine Abwägung seitens des Stadtrates erfolgen. Folglich ist nur der Einziehungsbeschluss durch den Stadtrat zu fassen.

B i s c h o f f

Unterschrift Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Einziehung für die Straßenteilstrecke „Bahnbrücke Wengelsdorf“ ab der Auffahrt zur Brücke am Ende der Wendestelle bis zur Einmündung in den Weg an der Feldscheune.

R i s c h

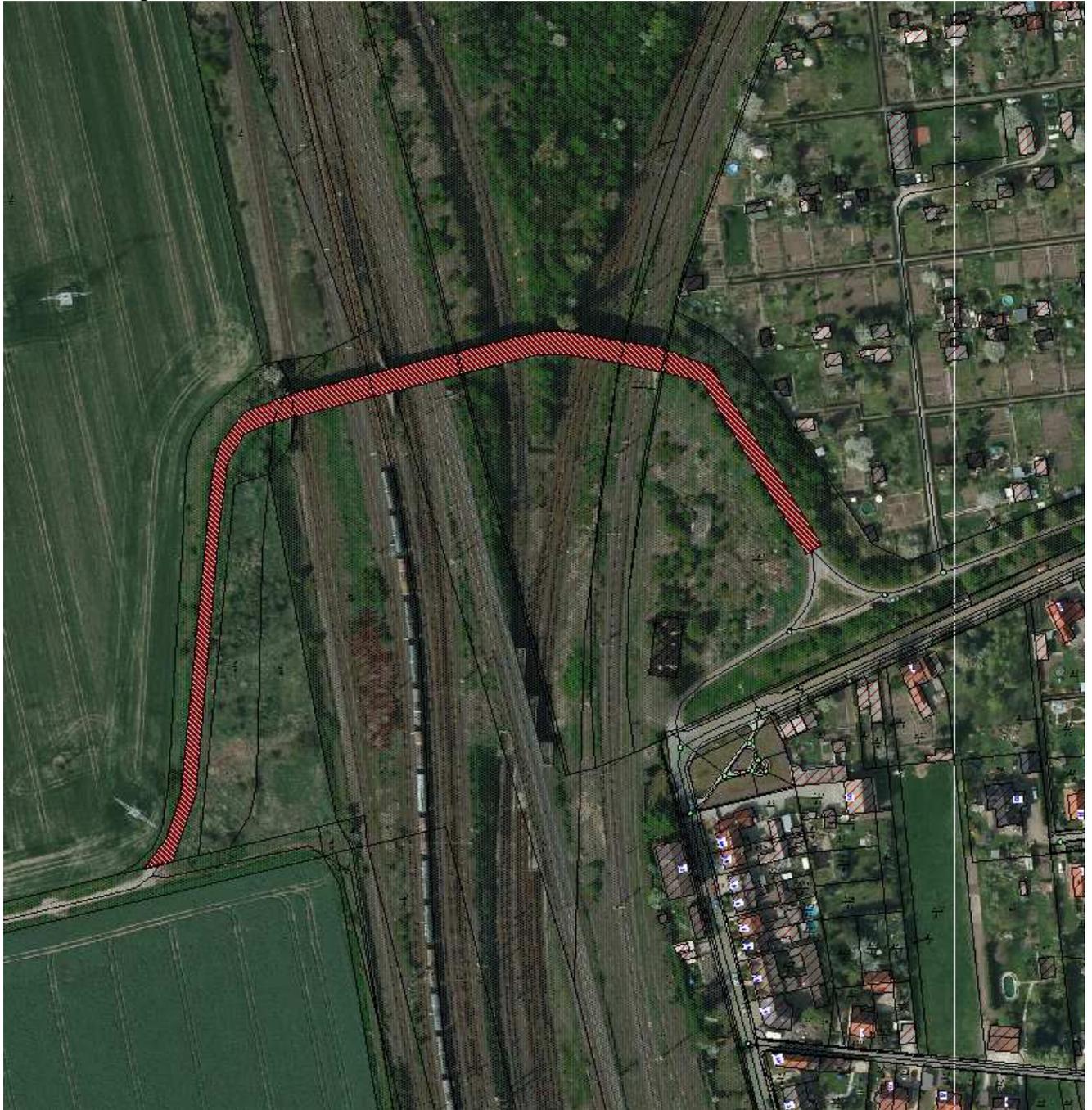
Oberbürgermeister

Risch

Oberbürgermeister

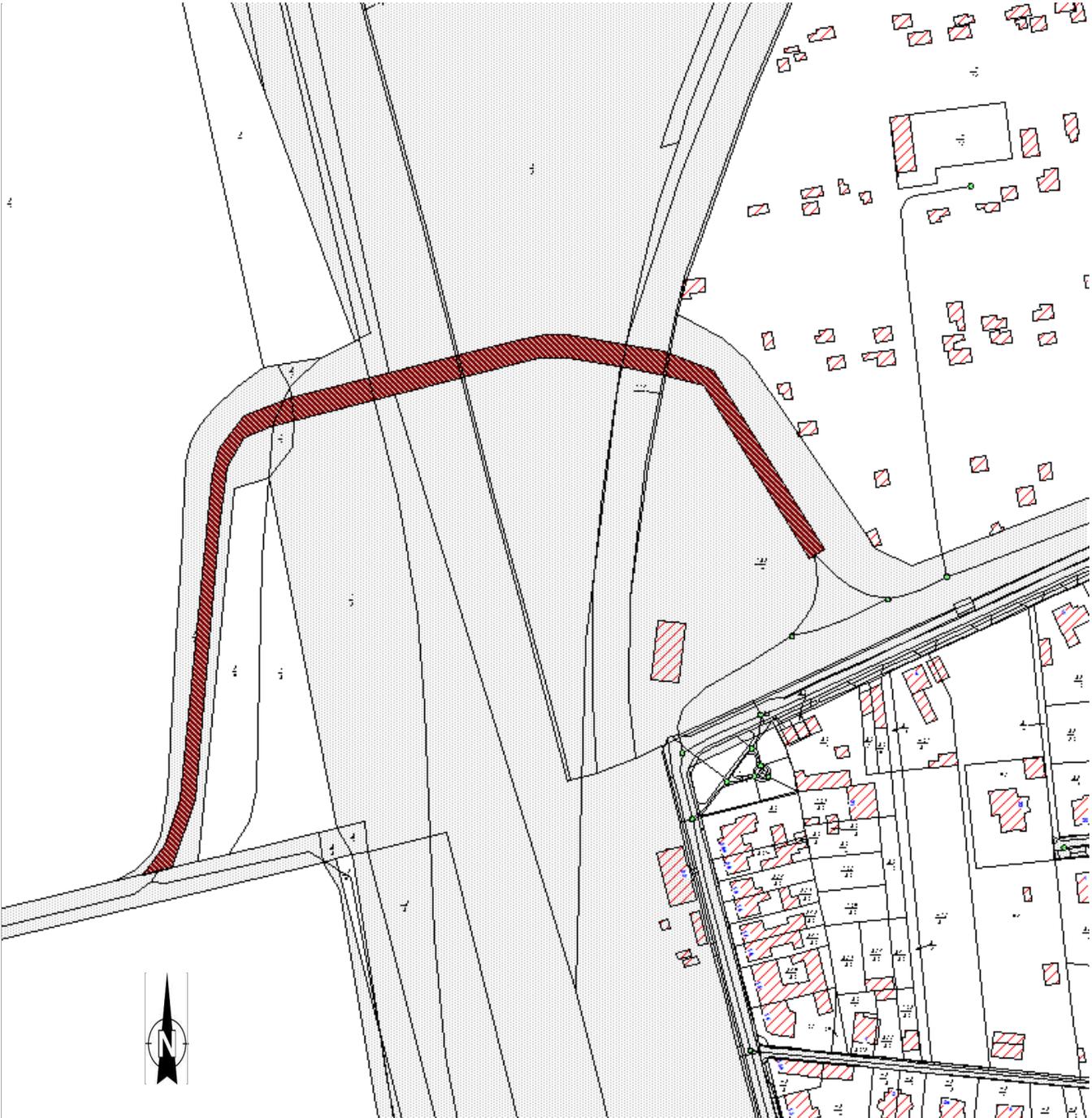
Anlagen:

Darstellung der einzuziehenden Straßenstrecke mit Luftbild



 einzuziehende Straßenstrecke

Darstellung der einzuziehenden Straßenstrecke



 einzuziehende Straßenstrecke